



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celine, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung V – Freistellung für Leitungsaufgaben ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

In Bayern existiert bisher keine verbindliche Regelung zur Freistellung für Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen für das Leitungspersonal obliegt ausschließlich den Kitaträgern. Dies führt dazu, dass zahlreiche Kitas über keine freigestellten Kapazitäten für Leitungsaufgaben verfügen. Auch dort, wo Kitaleitungen teilweise freigestellt werden, liegt die Zahl der durchschnittlichen Leitungsstunden deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Die Rahmenbedingungen für Leitungsaufgaben müssen deshalb deutlich verbessert werden.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) feste Freistellungszeiten für Leitungsaufgaben zu definieren. In Einrichtungen mit einer Personalausstattung von mehr als 30 Vollzeitkontingenten beim pädagogischen Personal ist die Kitaleitung im Regelfall vollständig für ihre Leitungsaufgaben freizustellen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 15 Vollzeitkontingenten ist die Kitaleitung zumindest mit einem Halbtageskontingent für Leitungsaufgaben freizustellen. Ab einem Personalumfang von 8 Vollzeitkontingenten ist der Träger zu einer teilweisen Freistellung für Leitungsaufgaben zu verpflichten. Die Freistellungszeiten werden bei der Berechnung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels und des Basiswerts zur kindbezogenen Förderung in vollem Umfang berücksichtigt.

Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern existiert in Bayern bisher keine verbindliche rechtliche Regelung zur Freistellung von Kitaleitungen. Die Kita-Leitung spielt jedoch eine zentrale Rolle beim Erhalt und der Weiterentwicklung der Einrichtungsqualität. Im Zuge der Umsetzung der Inklusion, der interkulturellen Öffnung der Kitas, der verstärkten sprachlichen Förderung der Kinder, der Kooperation mit den Grundschulen im Vorschulbereich, der Vernetzung im Sozialraum, der Intensivierung der Elternarbeit und der Weiterentwicklung der Kitas zu Familienzentren, haben die Kitaleitungen zahlreiche praktische und konzeptionelle Aufgaben zu bewältigen. Für ihre Leitungsaufgaben brauchen sie deshalb gute Rahmenbedingungen.

Die Freistellung des Leitungspersonals darf deshalb nicht ausschließlich in das Belieben des Kitaträgers gestellt werden. Der Freistaat Bayern sollte durch Freistellungsvorgaben in der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG hier einheitliche Standards definieren. Die Freistellungszeiten der Kitaleitungen sind bei der Berechnung des Anstellungsschlüssels zu berücksichtigen. In Bayern verfügen 25 Prozent der Kitas über gar keine freigestellten Personalkapazitäten für Leitungsaufgaben. Und auch bei den durchschnittlichen Freistellungsstunden pro Vollzeitbeschäftigter liegt Bayern mit 1,3 Stunden deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 2,1 Stunden.

Gute Rahmenbedingungen für die Kitaleitungen sind die Voraussetzung für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung. Ab einer Einrichtungsgröße von mindestens acht pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften, sollten die Träger deshalb zu einer teilweisen Freistellung für Leitungsaufgaben verpflichtet werden. Ab einer Einrichtungsgröße von 30 Vollzeitbeschäftigten im Bereich des pädagogischen Personals, sollte die Kitaleitung vollständig für ihre Leitungsaufgaben freigestellt werden. Ab einer Einrichtungsgröße von 15 Vollzeittätigen sollte zumindest eine Freistellung im Umfang einer Halbtagsstelle erfolgen.